

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

47. Jahrgang

Braunschweig, den 1. Oktober 2024

Nr. 9

Inhalt	Seite
Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung).....	31
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	32
Ungültigkeitserklärung zweier Dienstausweise.....	32

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen  
in der Stadt Braunschweig  
(Taxentarifordnung)  
vom 17. September 2024**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nummer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2022 (Nds. GVBl. S. 520), und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 17. September 2024 folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2010, S. 93), zuletzt geändert durch die Siebte Änderungsverordnung vom 05. Juli 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 21. Juli 2022, S. 25), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

**§ 3  
Grundentgelt**

Das Grundentgelt beträgt

5,00 €	an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr
5,20 €	an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 29,41 m (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr) bzw. 27,78 m (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr) oder eine Wartezeit von 10,29 Sekunden enthalten.

Im Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe ist die etwaige Anfahrt zur Einsteigestelle des Fahrgastes enthalten.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Entgelt errechnet sich für alle Fahrten bis zu vier Fahrgästen (Erwachsene oder Kinder in Begleitung von Erwachsenen) von der Einsteigestelle bis zum Beförderungsziel wie folgt:

1. Grundentgelt nach § 3 5,00 € bzw. 5,20 €

2. zuzüglich  
an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 29,41 gefahrenen Metern bis zu 3000 Meter (Fahrleistung)  
0,10 € (km-Preis = 3,40 €)

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 27,78 gefahrenen Metern bis zu 3000 Meter (Fahrleistung)  
0,10 € (km-Preis = 3,60 €)

3. zuzüglich

für jede Teilstrecke von 35,71 gefahrenen Metern ab 3000 Meter (Fahrleistung)  
0,10 € (km-Preis = 2,80 €)“

3. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einer Taxe wird ein Zuschlag von 8,00 Euro erhoben.“

4. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten sind mit 0,10 € je abgelaufene 10,29 Sekunden zu vergüten (1 Stunde Wartezeit = 35,00 €).“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 15. November 2024 in Kraft.

Braunschweig, den 17. September 2024

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Pollmann  
Stadtrat

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 17. September 2024

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Pollmann  
Stadtrat

**Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**

Der für den Technischen Sachbearbeiter Herrn Frank Opitz mit Datum vom 18.05.2008 ausgestellte Dienstausweis Nr. 6558 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Beschorner

**Ungültigkeitserklärung  
zweier Dienstausweise**

Der für die Feuerwehrbeamtin Elisabeth Springhorn, Fachbereich 37, mit Datum vom 07.06.2023 ausgestellte Feuerwehrdienstausweis Nr. 7486-2 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der für den Feuerwehrbeamten Daniel Joshua Zampolin, Fachbereich 37, mit Datum vom 26.02.2020 ausgestellte Feuerwehrdienstausweis Nr. 7834-1 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Herms